

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

OCTI/RID/CE/42/5d)

7. Juli 2005

Original: Deutsch

RID: 42. Tagung des Fachausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter
(Madrid, 21. bis 25. November 2005)

**Thema: Absatz 6.8.2.4.6: Sachverständige für die Durchführung von Prüfungen an
Tanks von Kesselwagen; Erfahrungsaustausch**

Antrag Deutschlands

Zusammenfassung

Absatz 6.8.2.4.6 ermöglicht die Durchführung und gegenseitige Anerkennung von Prüfungen an Tanks von Kesselwagen nach den Absätzen 6.8.2.4.1, 6.8.2.4.2 und 6.8.2.4.3 durch behördlich anerkannte Sachverständige eines Mitgliedstaates gemäß Absatz 6.8.2.4.5 RID. Zur Gewährleistung eines einheitlichen Prüfniveaus ist mindestens einmal jährlich ein Erfahrungsaustausch vorgesehen. Um dies sicherzustellen, sollte eine ständige Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses eingerichtet werden, deren Ziel die Harmonisierung von Prüfverfahren und die Gewährleistung eines einheitlichen Prüfniveaus ist.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Das Zentralamt verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Einleitung

Im Vorgriff auf die Einführung des Absatzes 6.8.2.4.6 in das RID 2005 hat Deutschland am 17. Juli 2002 die multilaterale Sondervereinbarung RID 4/2002 über die Durchführung und gegenseitige Anerkennung von Prüfungen an Tanks von Kesselwagen nach den Absätzen 6.8.2.4.1, 6.8.2.4.2 und 6.8.2.4.3 und am 13. Dezember 2002 in revidierter Fassung vorgelegt. In dieser multilateralen Sondervereinbarung wurde unter anderem auch festgelegt, dass zur Gewährleistung eines einheitlichen Prüfniveaus mindestens einmal jährlich einen Erfahrungsaustausch von Deutschland organisiert wird. Die Vereinbarung wurde bis Ende 2003 von neun weiteren COTIF-Mitgliedstaaten gegengezeichnet.

Am 17. und 18. Dezember 2003 fand in Bonn der erste Erfahrungsaustausch statt. Obwohl die Einladung an alle COTIF-Mitgliedstaaten rechtzeitig erfolgte und der Termin bei der 40. Tagung des RID-Fachausschusses (Sinaia, 17. bis 21. November 2003) nochmals bekannt gegeben wurde, nahmen neben den Vertretern Deutschlands lediglich Vertreter von drei weiteren Signatarstaaten teil. Alle Teilnehmer standen dem Erfahrungsaustausch jedoch positiv gegenüber und ein weiterer, von Deutschland zu organisierender Erfahrungsaustausch wurde befürwortet. Der Bericht des ersten Erfahrungsaustausches wurde allen COTIF-Mitgliedstaaten zugeleitet.

Der für den 8. und 9. Dezember 2004 terminierte zweite Erfahrungsaustausch wurde wegen mangelnden Interesses abgesagt.

Um die abgelaufene multilaterale Sondervereinbarung RID 4/2002 ordnungsgemäß abzuschließen und einen Übergang zum neuen Absatz 6.8.2.4.6 im RID 2005 zu schaffen, hatte Deutschland zu einem weiteren Termin eingeladen (23. und 24. August 2005). Auch dieser Termin wurde wegen mangelnden Interesses abgesagt.

Aus der Sicht Deutschlands ist diese Entwicklung bedauerlich. Deutschland hält diesen Erfahrungsaustausch weiterhin für sinnvoll, um in dem sensiblen Bereich des Gefahrguttransports harmonisierte Prüfverfahren und einheitliche Prüfniveaus gewährleisten zu können. Damit dies auch im RID besser zum Ausdruck gebracht wird, schlägt Deutschland vor, den letzten Unterabsatz des Absatzes 6.8.2.4.6 entsprechend zu ergänzen.

Antrag

6.8.2.4.6 Der letzte Unterabsatz erhält folgenden Wortlaut (die vorgenommene Ergänzung ist fett gedruckt):

"Zur Einführung und Fortentwicklung harmonisierter Prüfverfahren und zur Gewährleistung eines einheitlichen Prüfniveaus organisiert das Sekretariat der OTIF mindestens einmal jährlich einen Erfahrungsaustausch."

Aus den Erfahrungen mit der multilateralen Sondervereinbarung RID 4/2002 schlägt Deutschland für die praktische Umsetzung vor, dass diese Arbeiten von einer ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses wahrgenommen werden.

Ferner sollte im RID-Fachausschuss eine Festlegung getroffen werden, wie kurzfristig angesetzte Ad-hoc-Maßnahmen allen Sachverständigen der Mitgliedstaaten zugänglich gemacht werden können.

Begründung

Die Vorschriften des RID und der in Absatz 6.8.2.6 aufgeführten Norm EN 12972 "Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter – Prüfung, Inspektion und Kennzeichnung von Metalltanks" sind in einigen Fällen auslegungsbedürftig bzw. verweisen auf so genannte "geeignete Verfahren".

Beispiele:

- In der Norm EN 12972 ist nicht festgelegt, wie Heizeinrichtungen geprüft werden sollen.
- Die Norm EN 12972 verweist bei der Prüfung der Befestigungen am Rahmen oder am Fahrgestell auf "geeignete Verfahren".
- Die Norm EN 12972 legt keine Anforderungen fest, wie die dritte Absperrarmatur (Schutzkappe, Blindflansch) auf Dichtheit geprüft werden soll.
- Das RID legt kein Verfahren fest, wie die gleiche Sicherheit der Ausrüstungsteile gegenüber dem Tank nachzuweisen ist.
- Umsetzung der Sondervorschrift TT 8 (Rissprüfung an Tanks, die für den Transport von Ammoniak vorgesehen sind).
- Umsetzung der Zuordnung der Tankcodierung nach Unterabschnitt 1.6.3.18 RID und die Nachrüstung mit Energieverzehrelementen gemäß Unterabschnitt 1.6.3.27 RID.
- Festlegung von Voraussetzungen, unter denen Umbauten im Rahmen einer außerordentlichen Prüfung vorgenommen werden können, ohne die Zulassungsbehörde zu beteiligen.
- Festlegung von einheitlichen Bewertungskriterien bei korrodierten Flächen und einheitlichen Reparaturmethoden.

In Deutschland wurden zu diesen beispielhaft aufgeführten Fällen Anweisungen der zuständigen Behörden oder abgestimmte Merkblätter der Überwachungsorganisationen eingeführt, die zu einer Vereinheitlichung der Prüfungen führte.

In ähnlicher Weise ist dies sicherlich auch in den anderen Mitgliedstaaten bereits umgesetzt worden. Insofern wäre es wünschenswert und sinnvoll, sich über diese Verfahren in einem solchen Kreis auszutauschen und soweit möglich, harmonisierte Vorgehensweisen festzulegen.
